Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 13 (1951)

Heft: 4

Rubrik: Verkehrsvorschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verkehrsvorschriften

Zur Vornahme von Langholztransporten

bedarf es einer Bewilligung

Letzthin wurde im Kanton Aargau ein Halter eines Landtraktors mit einer Busse bestraft, weil er ohne Bewilligung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle Langholztransporte ausgeführt hatte.

Es dürfte bei dieser Gelegenheit angezeigt sein, zu erwähnen, dass Langholztransporte wegen ihrer Gefährlichkeit und ihrer verkehrsstörenden Eigenschaft bewilligungspflichtig sind. Es ist dies nicht eine «Schikane» von seiten der Behörden, sondern eine durchwegs berechtigte Vorsichtsmassnahme. Der Kanton, der für den Verkehr verantwortlich ist, muss um die vorgesehenen Spezialtransporte wissen, damit er für die Durchfahrt aurch bestimmte Ortschaften oder an besonders gefährlichen Stellen nötigenfalls Vorsichtsmassnahmen anordnen kann.

Die genannte Bewilligung zur Führung von Langholztransporten muss eingeholt werden unabhängig davon, ob die betreffenden Transporte mit Bezug auf die Zollvorschriften usw. gestattet wären.

Dem Bewilligungsformular der Kantonalen Motorfahrzeugkontrolle Aarau entnehmen wir folgende Einzelheiten:

- 1. Zugwagen und Anhänger müssen durch eine kant. Motorfahrzeugkontrolle geprüft und mit einem gültigen Fahrzeugausweis versehen sein.
- 3. Grösstes zulässiges Gewicht einer Achse 9 Tonnen.
- 4. Die Geschwindigkeit richtet sich nach Art. 44 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum eidg. Motorfahrzeuggesetz, darf aber auch ausserorts 25 km/Std. auf keinen Fall überschreiten.
- 5. Den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr und der zugehörigen Vollziehungsverordnung ist, soweit oben nichts anderes bestimmt wurde, in vollem Umfange nachzukommen, insbesondere darf das Gesamtgewicht von 16 Tonnen (Art. 65) nicht überschritten werden. Während der Gültigkeit des BRB vom 28. Mai 1940 beträgt das zulässige Höchstgewicht für Traktoren 14 Tonnen.
- 6. Längere oder schwerere Transporte bedürfen einer Spezialbewilligung.



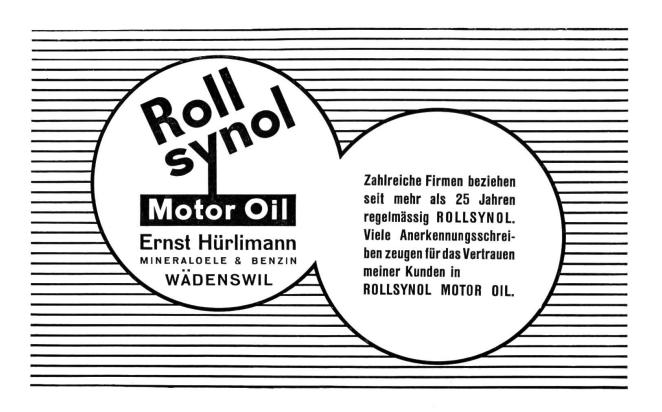
Offiz. Fabrikvertretung

Ersatzteile Reparaturen Anbaugeräte

P. Geuggis Frauenfeld

Zürcherstrasse 303

Telephon 72940



Die 100:000 Personen in den
Plantagen und den
54 DUNLOP Fabriken
auf der Welt helfen durch ihre
Arbeit und Forschungen zur
Verbesserung des
menschlichen Lebens mit.

DUNLOP A.G. Gründer der Reiten Industrie